

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.20222
2. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 09.10.20223
3. Bekanntmachungsanordnung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow5
4. Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow5
5. Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel8
6. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel8
7. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 01/21 „Quartier an der Steege“10
8. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 08/97 „Schleuse Paretz“, 3. Änderung11
9. Bekanntmachungsanordnung über die Aufhebungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.199912
10. Satzung über die Aufhebung der „Sanierungssatzung Altstadt Ketzin“13
11. Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/22 „Feuerwehr Paretz“ .14
12. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/22 „Feuerwehr Paretz“15
13. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/97 „Am Gutspark Zachow“15
14. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“16
15. Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung HT 1041 Abzweig Ketzin, Az. 27.2-1-25217
16. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“18

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

17. Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland (Stichtag 01.01.2022)19
18. Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow19
19. Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2021/202219
20. Impressum20

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2022 gefasst:

Beschluss zum Seniorenkonzept für die Stadt Ketzin/Havel und ihre Ortsteile

Beschluss-Nr.: 333-20/2022

Beschluss zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 334-20/2022

Beschluss zur Erweiterung der Europaschule Ketzin und Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen für die Erhöhung des Eigenanteils in Höhe von 40.400 € auf dem Produktkonto 21100.7851001

Beschluss-Nr.: 335-20/2022

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel für das 1. Halbjahr 2022

Beschluss-Nr.: 336-20/2022

Beschluss zum Umgang mit bestehenden Vereinbarungen und Verträgen aufgrund des Beginns der USt-Pflicht ab 01.01.2023

Beschluss-Nr.: 337-20/2022

Beschlussfassung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 338-20/2022

Beratung und Beschlussfassung zum Nutzungskonzept Marktplatz Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 339-20/2022

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/21 „Quartier an der Steege“

Beschluss-Nr.: 340-20/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme für die Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger zum Bebauungsplan 01/21 „Quartier an der Steege“

Beschluss-Nr.: 341-20/2022

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/21 „Quartier An der Steege“

Beschluss-Nr.: 342-20/2022

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes 08/97 „Schleuse Paretz“, 3. Änderung

Beschluss-Nr.: 343-20/2022

Beratung und Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme für die Erschließungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zum Bebauungsplan 08/97 „Schleuse Paretz“, 3. Änderung

Beschluss-Nr.: 344-20/2022

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 08/97 „Schleuse Paretz“, 3. Änderung

Beschluss-Nr.: 345-20/2022

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Aufhebungsverfahren zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999

Beschluss-Nr.: 346-20/2022

Beschluss zur Aufhebungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999

Beschluss-Nr.: 347-20/2022

Beschluss zum Satzungsbeschluss über die Aufhebung der „Sanierungssatzung Altstadt Ketzin“

Beschluss-Nr.: 349-20/2022

Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/22 „Feuerwehr Paretz“

Beschluss-Nr.: 350-20/2022

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/22 „Feuerwehr Paretz“

Beschluss-Nr.: 351-20/2022

Beschluss über die festgelegten Kriterien zur Vorprüfung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Beschluss-Nr.: 352-20/2022

Beschluss zur Verlegung der Verkehrsinsel auf der Landesstraße L862 (Falkenrehder Chaussee)

Beschluss-Nr.: 353-20/2022

Beschluss zur Änderung der zulässigen Gebäudehöhen des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

Beschluss-Nr.: 354-20/2022

Beschluss zur Verlängerung der Frist gemäß § 3 Abs. 1 des Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan 02/15 „Baumschulwiese“

Beschluss-Nr.: 355-20/2022

Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplanes 01/97 „Am Gutsпарк Zachow“, 1. Änderung

Beschluss-Nr.: 356-20/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel für den Einbau von Fenstern aus Kunststoff auf dem Flurstück 971, Rudolf-Breitscheid-Str. 11

Beschluss-Nr.: 357-20/2022

Beschluss zur Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiter

Beschluss-Nr.: 358-20/2022

Beschluss zur erneuten Änderung des Beschlusses Nr. 79–04/ 2018 über den Verkauf von zwei Baugrundstücken im Geltungsbereich des B-Planes 06/97 „Lilienweg“ in der Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 984 und 985 – Baufertigstellung

Beschluss-Nr.: 359-20/2022

Beschluss zur Vergabe eines Erbbaurechts und eines Pachtvertrages für Flächen auf dem Marktplatz in Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 361-20/2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/ des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 09.10.2022

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel findet am **Sonntag, dem 09.10.2022** statt.

Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15 % der Zahl der wahlberechtigten Personen findet am **Sonntag, dem 23. Oktober 2022** eine Stichwahl statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Stelle der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters ist hauptamtlich. Die/Der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Stadt für acht Jahre gewählt. Wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, dem 04. August 2022, 12:00 Uhr** bei der **Wahlleiterin für die Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel schriftlich** eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet sind, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr.1 bis 3 BbgKWahlG und § 33 BbgKWahlV entsprechen.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:
 - a) **den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in,**
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

Der Wahlvorschlag **einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind eine **Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson** zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
- die Erklärung des/der **Bewerbers/Bewerberin**, dass er/sie seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Stadt, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
 - wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist;
 - für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG;
 - für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist;
 - für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde;
 - Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
 - Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, die am Tag nach der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Kreistag des Landkreise Havelland durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - d) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
- bei Wählergruppen, die am Tag nach der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Kreistag des Landkreise Havelland durch mindestens ein Mitglied
- seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
- bei Einzelbewerbern, die am Tag nach der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des Landkreise Havelland sind.

Wichtige Hinweise

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach dem vorstehenden Abschnitt IV von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, muss von - **36** - zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 03. August 2022, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Stadt Ketzin/Havel, Bürgerbüro, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde (Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel) bis **Mittwoch, den 03. August, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV zu erbringen.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 10. August 2022, 16 Uhr**, schriftlich gestellt werden.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 09.08.2022 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Stadt Ketzin/Havel
gez. Thiele

Bekanntmachungsanordnung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2022 beschlossen.

Ketzin/Havel, den 23.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), den §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

Inhalt

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschilder
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren
- § 5 Datenschutz
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ketzin/Havel erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau- oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen dem Wohnungseigentumsverwalter in einem Gebührenbescheid übersandt werden.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Schuldner solange gebührenpflichtig, bis die steuerliche Zurechnung durch das Finanzamt aufgrund des Eigentumswechsels erfolgt. Die Zurechnung geschieht frühestens zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine „nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres“ festgesetzte Jahresgebühr. Gebührensschuldner bleibt daher bei einem Grundstücksverkauf derjenige, der zum Jahresbeginn Eigentümer des Grundstücks war.
- (7) Für den Nutzen- und Lastenübergang auf den Käufer ist im notariellen Kaufvertrag ein abweichender Zeitpunkt vereinbart. Für die Frage der Gebührensschuldnerschaft ist das jedoch unerheblich.
- (8) Der bisherige Eigentümer ist zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr für das gesamte Kalenderjahr verpflichtet. Die Gebührensschuldnerschaft des Immobilienverkäufers endet erst mit einem entsprechenden Aufhebungsbescheid der Stadt Ketzin/Havel. Allerdings haftet auch der neue Eigentümer gegenüber der Stadt Ketzin/Havel für die Straßenreinigungsgebühr, die für das Kalenderjahr des Eigentumserwerbs zu entrichten ist. Nicht selten treffen alter und neuer Eigentümer jedoch privatrechtliche Regelungen, um die Gebührenschild unter Berücksichtigung des Verkaufszeitpunktes fair aufzuteilen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel. Maßgeblich hierbei ist die im Grundbuch der Stadt Ketzin/Havel eingetragene Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise üblich und sinnvoll wirtschaftlich nutzbar, wird die aus der sinnvoll wirtschaftliche nutzbaren Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel als Maßstab für die Benutzungsgebühr angesetzt.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, die in unterschiedlichen Reinigungskategorien liegen, so wird das Grundstück entsprechend der Reinigungskategorie 1 veranlagt.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Grundstücken in der Reinigungskategorie 1 (Sommer- und Winterdienst) 1,99 € je Quadratwurzelmeter (Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche) und in der Reinigungskategorie 2 (nur Winterdienst) 0,23 € je Quadratwurzelmeter.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Werden Straßenreinigung und Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschild erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben beschieden und erhoben werden.
- (4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallene Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

§ 5
Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 6
Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Stadt Ketzin/Havel jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Stadt Ketzin/Havel unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.
- (3) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01. des Folgejahres sind der Stadt Ketzin/Havel spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.
- (4) Die Stadt Ketzin/Havel kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2.500 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 23.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2022 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 23.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.38]), sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr.21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitablaufes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationsmittel und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f) Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, wenn mit der sächlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis
- (2) 75 v. H. der Gebühr, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst, der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder den die Leistung unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagererstattung

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschuld für Bare Auslagen gem. § 5 entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und / oder die Auslagererstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Vor Beginn der gebühren- und erstattungspflichtigen Tätigkeit kann als Sicherheit eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr und / oder der zu erwartenden Auslagen erhoben werden.

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift,
 2. im Falle der Erteilung eines SEPA-Mandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.2020 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 23.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 01/21 „Quartier an der Steege“

Der Bebauungsplan 01/21 „Quartier an der Steege“, Geltungsbereich: Flur 3, Flurstück 11 der Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 3.323 m², bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der artenschutzfachlichen Prüfung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 23.05.2022 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 02/16 „Energiewendelabor“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

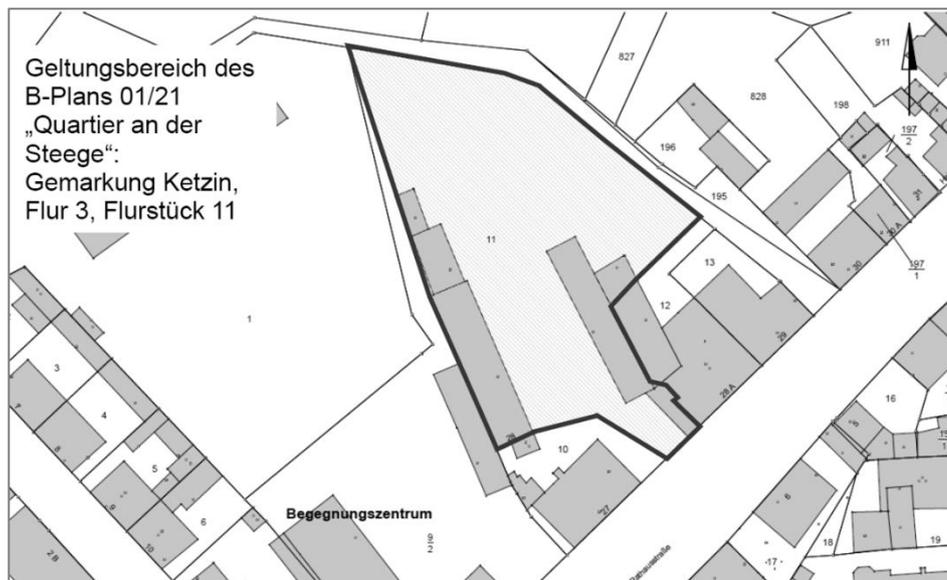
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 24.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 08/97 „Schleuse Paretz“, 3. Änderung

Der Bebauungsplan 08/97 „Schleuse Paretz“, 3. Änderung, Geltungsbereich: Flur 14, Flurstücke 404 und 406 der Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 3.810 m², bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 23.05.2022 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans 08/97 „Schleuse Paretz“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

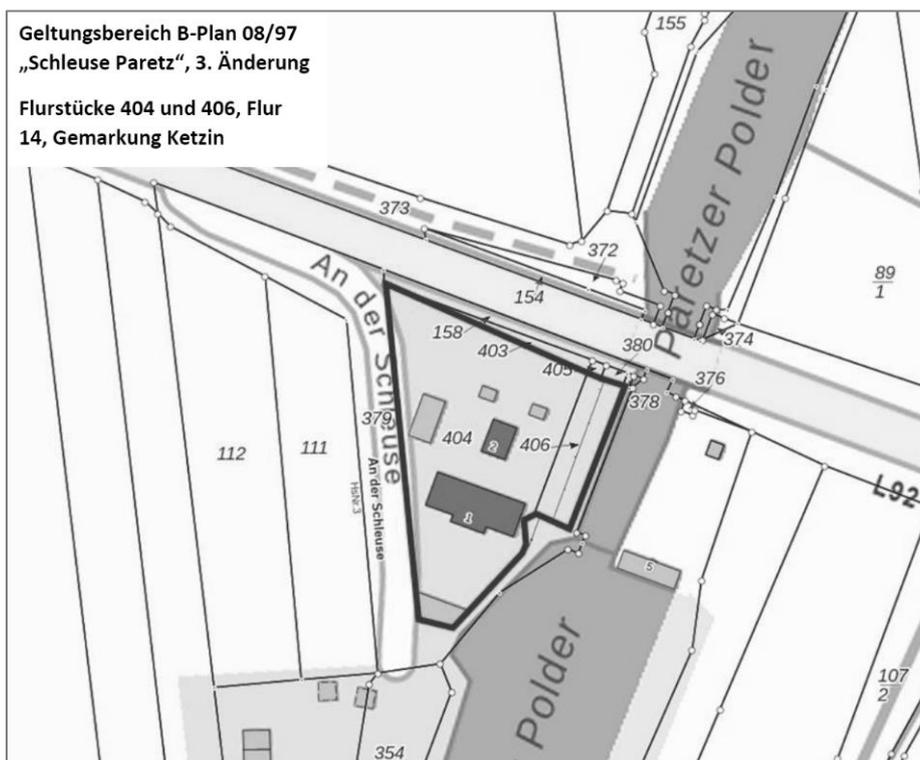
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 24.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung über die Aufhebungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999

Die Aufhebungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 23.05.2022 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999 nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

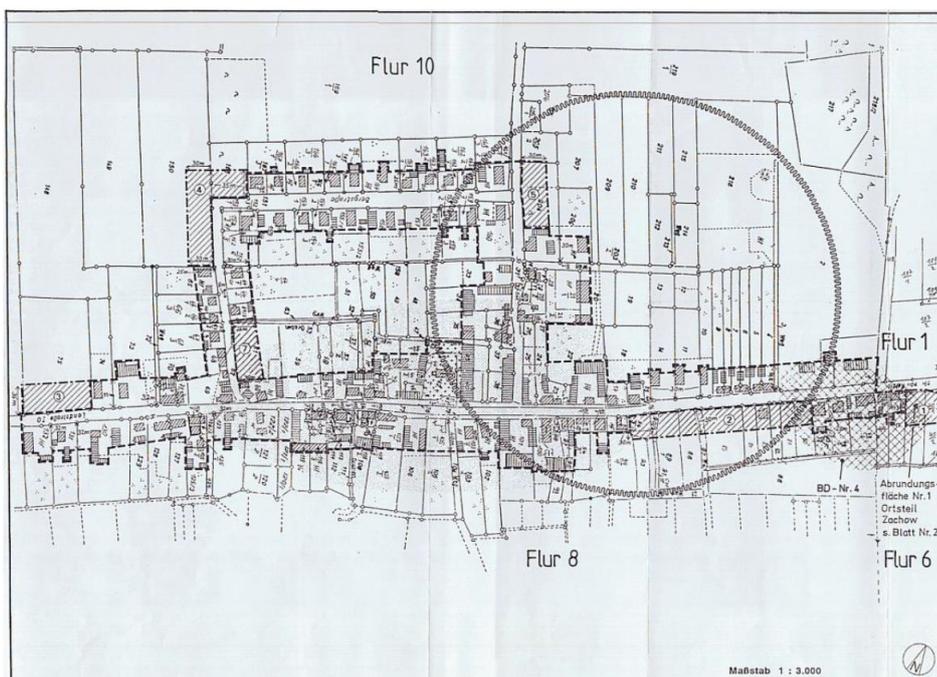
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Aufhebungssatzung von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

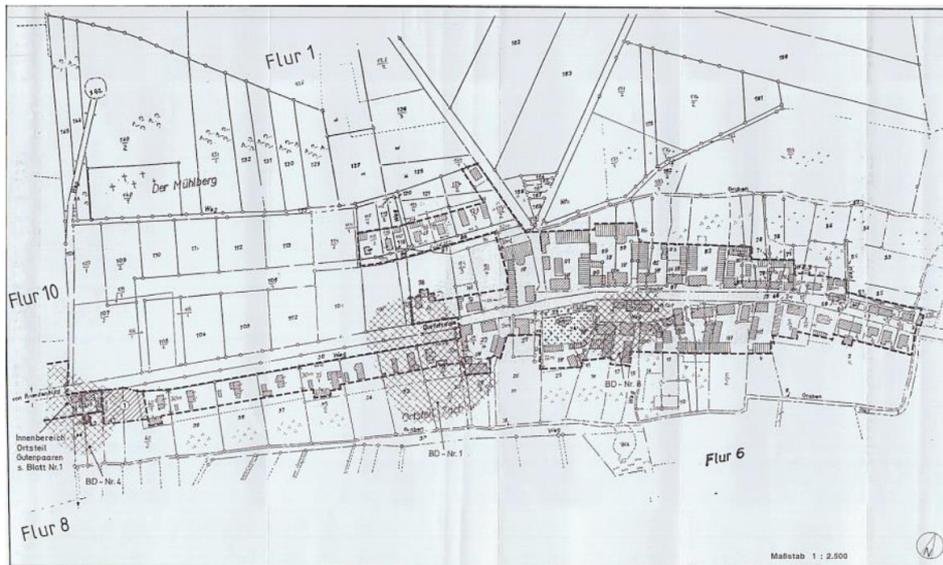
Ketzin/Havel, 24.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999



Geltungsbereich Blatt 1 -
Ortsteil Gutenpaaren



Geltungsbereich Blatt 2 -
Ortsteil Zachow

Satzung über die Aufhebung der „Sanierungssatzung Altstadt Ketzin“



Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 235 und 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 23.05.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 349-20/2022):

§ 1

(1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt Ketzin/Havel“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 09.12.1996 erstmalig beschlossen und mit Bekanntmachung am 22.12.1997 in Kraft gesetzt, wird hiermit entsprechend § 235 Abs. 4 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des BauGB für das nachfolgend beschriebene Gebiet rückwirkend zum 31.12.2021 aufgehoben.

(2) Das Gebiet umfasst das Sanierungsgebiet „Altstadt Ketzin/Havel“, das in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Ketzin/Havel““ umrandet ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses rückwirkend zum 31.12.2021 in Kraft.

Hinweis

Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/22 „Feuerwehr Paretz“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 23.05.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/22 „Feuerwehr Paretz“ (Flur 14, Flurstück 359 tlw. der Gemarkung Ketzin) mit einer Fläche von ca. 1.000 m², beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

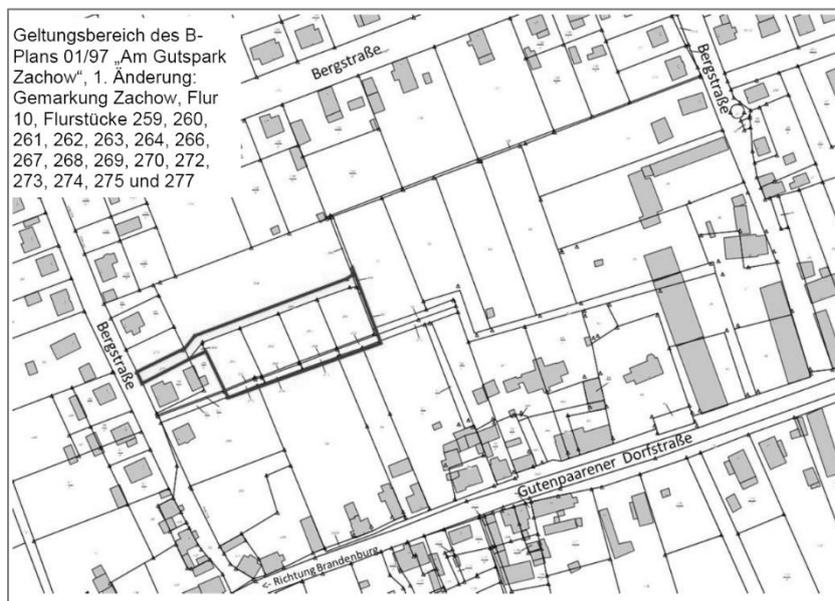
Die Aufstellung des Bebauungsplans und die parallele partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit dem Ziel der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes im Ketziner Ortsteil Paretz.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile weist das Gebiet als Grünfläche aus. Die Ausweisung soll zukünftig als Sondergebiet Feuerwehr erfolgen.

Ketzin/Havel, den 24.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/97 „Am Gutspark Zachow“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 25.05.2020 die Durchführung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan 01/97 „Am Gutspark Zachow“, Geltungsbereich: Flur 10, Flurstücke 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 275 und 277 der Gemarkung Zachow mit einer Fläche von ca. 3.962 m², beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, wodurch gemäß § 13

Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 13.06. bis 13.07.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ketzin/Havel, den 24.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 09.11.2020 die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 486, 490/9 tlw. und 491 tlw. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 1,7 ha, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel den planungsrechtlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Die Unterlagen enthalten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bauleitplanes mit Begründung und artenschutzfachlicher Prüfung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 13.06. bis 13.07.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

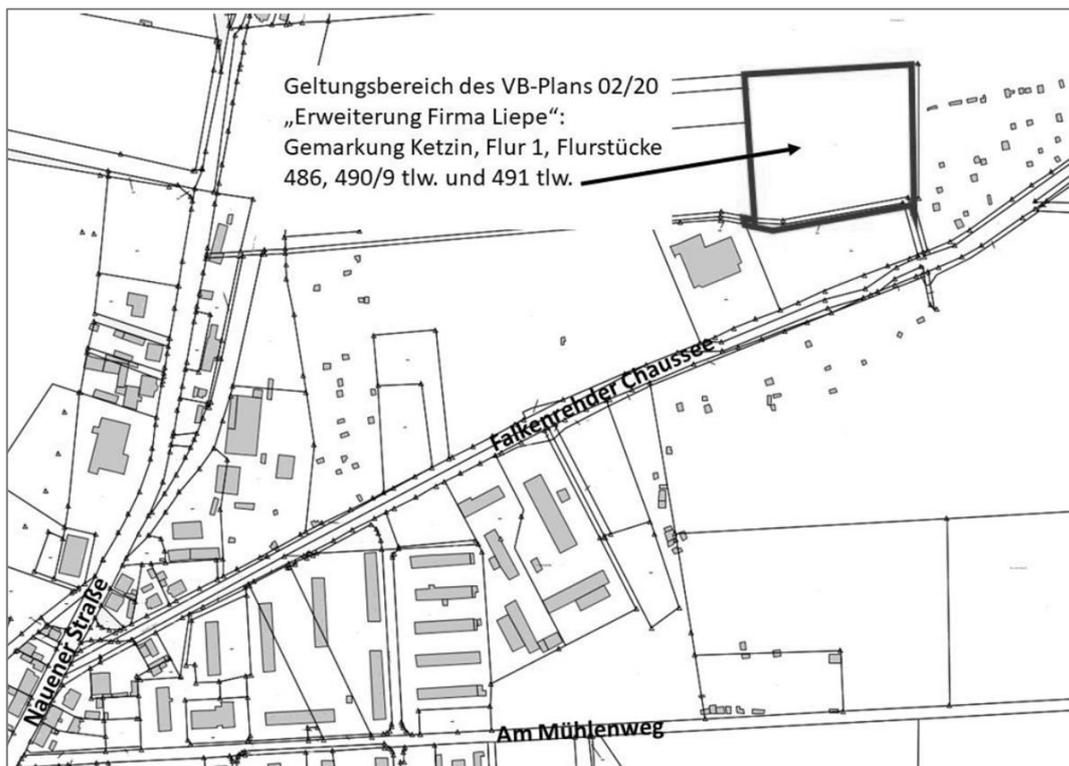
Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ketzin/Havel, den 24.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung HT 1041 Abzweig Ketzin, Az. 27.2-1-252

I.

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der o.a. 110-kV-Freileitung gem. § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Ziel der geplanten Maßnahme ist es, die bestehende 110-kV-Freileitung HT 1041 Abzweig Ketzin zu erneuern, um die notwendige Neustrukturierung dieses Netzgebietes abzuschließen. Die Leitung wurde im Jahr 1964 errichtet und ist aufgrund der langen Nutzungsdauer sanierungsbedürftig. Zudem ist das Netz an die zunehmende Einspeisung regenerativer Energien anzupassen. Der Ersatzneubau umfasst einen insgesamt 6,1 km langen Leitungsverlauf mit 21 auszutauschenden Freileitungsmasten (Mast 1Kn bis 22Kn, Mast 12K bleibt bestehen). Die Planfeststellungsgrenzen bilden dabei die Anbindung an den Kreuztraversenmast 38 der 110-kV-Hauptleitung HT 1040 Wustermark - Geltow sowie der Anschluss an das Portal des Umspannwerks Ketzin.

Von der Baumaßnahme sind Grundstücke in den Gemeinden Uetz-Paaren (kreisfreie Stadt Potsdam) und Ketzin/Havel (Landkreis Havelland) betroffen.

II.

Die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Das LBGR stellte gemäß §§ 74 Abs. 1 i.V.m. 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) mit Schreiben vom 19.09.2018 (Az.: 27.2-1-192) fest, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankung macht das LBGR von der Möglichkeit des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Gebrauch und ersetzt die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a VwVfG durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG).

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022

Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. spätestens bis einschließlich 09.08.2022 (Posteingang!), beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus oder bei den o. g. auslegenden Gemeinden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG);
3. nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen;
4. bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG);
5. die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG);

6. rechtzeitig erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Unter Berücksichtigung der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Risikos der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus kann statt der Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 PlanSiG erfolgen. Dies wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 2 PlanSiG ebenfalls bekannt gemacht;
7. ein Erörterungstermin gemäß § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten;
8. die Teilnahme an dem Erörterungstermin den Beteiligten freigestellt ist. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich;
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden;
10. die beantragte Planfeststellung gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf;
11. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, nicht erstattet werden;
12. über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden wird. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin E.DIS und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Vorhabenträgerin E.DIS mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin E.DIS nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Cottbus, den 27.05.2022

gez. i.A. Benjamin Gleichner
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab 11.04.2022 die Schmutzwasserleitung in **Ketzin/Havel OT Tremmen Am Bahnhof und Niebeder Chaussee**

Gemarkung: Tremmen, Flur: 2, Flurstücke: 135, 142, 143, 144, 145 und 140
freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend §6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 25. April 2022

gez. Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland (Stichtag 01.01.2022)

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Havelland hat mitgeteilt, dass gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Sitz der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses:
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einseh- und ausdrückbar.

Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurden am 23.04.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Beschluss	Abstimmung
		Ja / Nein / Enthaltung
01/2022	Annahme Protokoll Jahresvollversammlung vom 29.05.2021	9 / - / -
02/2022	Entlastung Vorstand und Kassenwart	9 / - / -
03/2022	Ausschüttung Reinertrag aus Jagdnutzung 2021/2022	9 / - / -
04/2022	Aufstellung Haushaltsplan 2022/2023	9 / - / -
05/2022	Neuwahl Vorstand, Kassenführer, Rechnungsprüfer, Schriftführer Vorsitzender: Reiner Fruk 1. Stellvertreter: Sven Balmer 2. Stellvertreter: Oliver Mußhoff Beisitzer: Florian Meißner Rechnungsprüfer: Brunhild Gold Kassenwart: Christiane Lessel Schriftführer: Angela Peter	9 / - / -

Ketzin/Havel, OT Zachow, den 02.05.2022
Der Vorstand

Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2021/2022

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 23.04.2022 beschlossen, für das Jagdjahr 2021/2022 den Reinertrag in Höhe von 1,80 €/ha Jagdfläche auszuzahlen.

Die Ausschüttung erfolgt unbar. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages erfolgt unter zu Hilfenahme eines Formblattes.

Bis zum Nachweis eines Eigentümerwechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Eigentümer zu überweisen. Die Angaben werden mit dem Jagdkataster verglichen.

Nach Überprüfung wird der Betrag auf das Konto des eingetragenen Grundeigentümers oder des Bevollmächtigten überwiesen. Die entsprechenden Formblätter können bei Reiner Fruk, Gutenpaarener Dorfstraßen 39 in Ketzin/Havel OT Zachow bezogen und ausgefüllt abgegeben werden.

Ketzin/Havel OT Zachow, den 02.05.2022
Der Vorstand

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel